

Aktenzeichen:

1 C 252/11

Verkündet am 07.03.2012

Schuster, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Eingegangen

15. MRZ. 2012

HAUBER & HAUBER

Amtsgericht
Landau in der Pfalz
Zweigstelle Bad Bergzabern

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Linn & Kollegen, Rathausplatz 10,
67227 Frankenthal (Pfalz)

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hauber & Hauber, Weinstraße 60,
67480 Edenkoben

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Landau in der Pfalz, Zweigstelle Bad Bergzabern durch die Richterin Lange am 07.03.2012 auf Grund des Sachstands vom 29.02.2012 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 46,76 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.09.2011 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung des Vollstreckungsgläubigers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsschuldner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche im Zusammenhang mit einem Gaslieferungsvertrag. Die Klägerin versorgte den Beklagten in dessen Anwesen mit Erdgas im Rahmen eines Normsondervertrages.

Die Parteien schlossen unter dem 29.11.1994 einen Hausanschlussvertrag und unter dem 17.10.1996 einen Versorgungsvertrag, in dem es heißt:

"Die Gasversorgung erfolgt nach den Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung (AVBGasV) vom 21.06.1979 in der jeweils neuesten Fassung. Sie liegen zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.[...] Sofern ihnen die AVBGasV noch nicht vorliegt, sind wir gerne bereit ihnen diese zu schicken, wenn sie hier ankreuzen."

Der Beklagte hat das für eine Zusendung vorgesehene Kästchen angekreuzt.

Am 05.01.08 unterzeichnete der Beklagte die Sonderpreisvereinbarung „visavivario“ (Anlage K9), der die GasGVV beigefügt war.

Die Klägerin hat mit Schreiben vom 11.01.11 die Kündigung des Vertrages zum 28.02.11 erklärt und den Beklagten um Mitteilung gebeten, ob er mit der Klägerin einen Grundversorgungsvertrag abschließen oder den Versorger wechseln wolle. Das Kündigungsschreiben ist auch durch die Sachbearbeiterin unterschrieben worden, die hierzu berechtigt war. Auf das Schreiben, vorgelegt als Anlage K1, wird Bezug genommen. Der Beklagte hat der Kündigung widersprochen.

Mit Schreiben vom 21.03.11 wies die Klägerin erneut darauf hin, dass ab dem 1.3.11 die Gasversorgung im Rahmen der Ersatzversorgung erfolgen würde. Der Beklagte wechselte zum 01.08.11 den Versorger. Für den Verbrauchszeitraum 1.03.11 bis 31.07.11 errechnete die Klägerin für die Gasmenge von 17214 kwh einen Nachzahlungsbetrag von 1103,02 € und forderte den Beklagten zur Zahlung bis 18.09.11 auf. Dabei legte sie den für die Grund- und Ersatzversorgung maßgeblichen Tarif visavi S mit einem Jahresgrundpreis

von 78,-€ netto und einem Arbeitspreis von 5,80 ct/kwh netto zu Grunde.

Der Beklagte hat unter Zugrundelegung eines Arbeitspreises von 0,0203 €/kwh zuzüglich Grundpreis von 58,98 € für 92 Tage und Umsatzsteuer den Anspruch der Klägerin mit 485,81 € errechnet und diesen Betrag bezahlt.

Die Klägerin trägt vor,
bei Abschluss des Hausanschlussvertrages sei die AVBGasV übergeben worden. Dem Beklagten sei die AVBGasV zugesandt worden, nachdem er im Vertrag vom 17.10.1996 das entsprechende Kästchen angekreuzt hatte. Die Kündigung sei durch den Prokuristen unterschrieben worden.

Sie ist der Ansicht,
sie habe wirksam gekündigt und den Beklagten in den Ersatzversorgungstarif einstufen dürfen. Aus der GasGVV sei die Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats als gesetzliches Leitbild heranzuziehen. Die AVBGasV sei wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen worden. Es bestehe kein Übergabeerfordernis. Der Beklagte habe als Rechtsanwalt unproblematisch die Möglichkeit gehabt, von der AVBGasV Kenntnis zu nehmen. Der Beklagte habe die Klägerin quasi zur Kündigung aufgefordert, es sei treuwidrig sich nunmehr gegen die Kündigung zu wenden. Durch die Sonderpreisvereinbarung „visavivario“ sei die GasGVV anzuwenden.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1103,02 € zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 19.09.11.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht,
die Rechnung sei fehlerhaft. Ein Grund- und Ersatzversorgungsverhältnis sei nicht zustande gekommen. Der Altvertrag sei bis 31.07.11 weitergelaufen. Die Kündigungsfrist der AVBGasV oder der GasGVV sei nicht anwendbar und auch nicht wirksam zwischen den Parteien vereinbart worden. Es müsse § 624 BGB analog herangezogen werden. Die Kündigung sei formal unwirksam, da sie nicht von den Geschäftsführern der Klägerin unterschrieben sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Zwar kann die Klägerin von dem Beklagten keine Vergütung im Rahmen der Ersatzversorgung für den streitgegenständlichen Zeitraum vom 1.03. bis 31.07.11 verlangen. Die Versorgung erfolgte mangels wirksamer Kündigung nicht im Wege der Ersatzversorgung, sondern regulär im zwischen den Parteien vereinbarten Tarif. Die ausgesprochene Kündigung ist nicht zum Ablauf des 28.02.07 wirksam geworden. Soweit die Klägerin meint die Kündigungsfrist des §32 AVBGasV zur Anwendung bringen zu können, vermag das Gericht ihr dahingehend nicht zu folgen.

Da unstreitig die Parteien einen Normsondervertrag abgeschlossen haben, ist die AVB-GasV nicht unmittelbar anwendbar. Zwar können die Verordnungen der AVBGasV bzw. der GasGVV in einen Normsondervertrag einbezogen werden. Voraussetzung für die Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, dass der Verwender die andere Vertragspartei bei Vertragsschluss ausdrücklich auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und ihr die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und zwar bevor der Kunde sich durch eine auf die Einbeziehung der AGB gerichtete Erklärung bindet (vgl. OLG Zweibrücken Urteil vom 14.11.11, Az 7 U 148/10 unter Bezugnahme auf BGH NJW 2010, 864 Textziffer 38 m. w. N.).

Soweit sich die Klägerin darauf beruft, dass der Beklagte in Zusammenhang mit der Beauftragung zur Herstellung eines Gashausanschlusses vom 29.11.94 die allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 erhalten habe, reicht diese mögliche Übergabe der AVBGasV nicht aus, um von einer entsprechenden Einbeziehung dieser AVBGasV in den Versorgungsvertrag auszugehen. Es kann daher ohne dass es einer Beweisaufnahme bedürfte unterstellt werden, dass der Beklagte die AVB-GasV erhalten hat. Denndarauf, dass er auch knapp 2 Jahre später noch ohne weiteres die Möglichkeit hatte, von diesen Kenntnis zu nehmen, konnte sich die Klägerin nicht verlassen. Der Kunde muss nicht davon ausgehen, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen, welche zu einem Werkvertrag übergeben werden auch noch Jahre später für die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses relevant werden könnten.

Bei Abschluss des Versorgungsvertrages am 17.10.1996 wurde die AVBGasV unstreitig nicht übergeben. Die Klägerin hat lediglich darauf hingewiesen, dass sie diese zur Grundlage des Vertrages machen möchte und diese zusendet, sofern der Kunde dies wünscht. Wenn die Klägerin behauptet, dem Beklagten sei die AVBGasV zugesandt worden, nachdem dieser das hierfür vorgesehene Kästchen angekreuzt hatte, kommt es darauf nicht an. Die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen setzt gemäß § 305 II BGB voraus, dass der Verwender bei Vertragsschluss auf die AGB hinweist, die Möglichkeit zur Kenntnisnahme verschafft und der andere Vertragspartner mit der Geltung einverstanden ist. Hier unterzeichnet der Kunde bereits das Vertragsexemplar und erhält erst im Nachhinein die AGB. Mithin kann von einer wirksamen Einbeziehung nicht ausgegangen werden. Der Kunde müsste, um vor Vertragsschluss Kenntnis von den AGB nehmen zu können, vom Einsichtsrecht auf der Geschäftsstelle der Klägerin Gebrauch machen oder eigene Initiative entfalten, etwa indem er die Klägerin unabhängig von dem Rückantwortschrei-

ben zur Übersendung aufforderte. Dies erscheint im Hinblick darauf, dass die Kenntnisnahme der einzubeziehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich sein muss, ohne dafür größere eigene Initiative entfalten zu müssen (OLG Zweibrücken, aaO.), nicht zumutbar.

Gleiches gilt auch im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Beklagten um einen Rechtsanwalt handelt. Zum einen hat der Beklagte als Verbraucher gehandelt, in dem er für ein Mehrfamilienhaus einen Erdgaslieferungsvertrag abgeschlossen hat und gerade nicht für seine Kanzleiräume. Zum anderen handelt es sich bei der AVBGasV oder auch der Nachfolgeverordnung, der GasGVV nicht um examensrelevante Rechtsgebiete, deren Kenntnis von jedem Volljuristen zu erwarten sind. Nachdem die Klägerin nicht vorgetragen hat, dass es sich bei dem Beklagten um jemanden handelt, der eine Vielzahl von Mandaten bezüglich der Gaslieferung bearbeitet hätte, kann nicht unterstellt werden, dass der Beklagte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dezidierte Kenntnisse der AVBGasV gehabt hätte.

Auch das Angebot der Klägerin auf eine Sonderpreisvereinbarung vom 05.01.08 führt nicht zu einer Einbeziehung der AGB. In dieser Vereinbarung (Anlage K9, Bl. 72 d.A.) ist keine vertragliche Änderung des bestehenden Vertrages unter Einbeziehung der GasGVV zu sehen. Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit AGB auch noch im Nachhinein in einen Vertrag einzubeziehen. Gleichwohl ist dafür erforderlich, dass der Verwender deutlich zum Ausdruck bringt, dass es sich um eine Änderung des bestehenden Vertrages, Aufgabe der bisherigen vertraglichen Regelung und Neuregelung handeln soll. Dies lässt sich der Vereinbarung nicht entnehmen. Zwar spricht die Sonderpreisvereinbarung im Wortlaut von „diesem Vertrag“, was dafür sprechen würde, die Vereinbarung als eigenständigen Vertrag zu verstehen. Allerdings ist dieses Indiz erschüttert durch die Ziffer 8 der Vereinbarung. Dort heißt es, die Klägerin werde „bevollmächtigt, den für die genannte Abnahmestelle derzeit bestehenden Erdgaslieferungsvertrag zu kündigen...“ Diese Formulierung zeigt, dass sich die Sonderpreisvereinbarung hauptsächlich an Neukunden richtet, die mit einem anderen Versorger einen Vertrag abgeschlossen hatten. Kommt es indes wie hier dazu, dass die Vereinbarung mit einem Altkunden geschlossen wird, ergibt eine Bevollmächtigung der Klägerin zur Kündigung des Vorgängervertrages keinen Sinn. Die Vereinbarung kann daher nur so verstanden werden, dass das bestehende Vertragsverhältnis aufrecht erhalten bleibt und lediglich eine Neuregelung des Preises getroffen werden soll. Dies ergibt sich auch daraus, dass nicht nur die „Geschäftspartnernummer“ gleich bleibt, sondern auch die „Vertragskontonummer“. Damit bringt die Klägerin zum Ausdruck, dass kein neuer Vertrag geschlossen wird, sondern der bestehende preislich modifiziert werden soll. Dass mit der Sonderpreisvereinbarung auch keine neue Vertragsgestaltung unter Einbeziehung von AGB vorgenommen werden soll, war zumindest vorgerichtlich auch die Rechtsauffassung der Klägerin. Nur so lässt sich erklären, dass sie nicht entsprechend einer „vertraglichen“ Kündigungsfrist gemäß Ziffer 3 der Sonderpreisvereinbarung gekündigt hat, sondern auf die AVBGasV, respektive die GasGVV zurückgegriffen hat.

Nachdem die Kündigungsfristen aus AVBGasV und GasGVV direkt nicht zur Anwendung kommen können, erachtet das Gericht eine Kündigungsfrist von 6 Monaten für angemessen. Es ist nicht sachgerecht, die Kündigungsfrist der AVBGasV als Rechtsgedanken oder analog heranzuziehen. Die Parteien haben es selbst in der Hand, einen Grundversorungsvertrag abzuschließen mit der Maßgabe, dass die AVBGasV unmittelbar angewend-

bar ist oder ihre vertragliche Vereinbarung so zu fassen, dass die AVB GasV einbezogen wird. Kommen sie im Rahmen ihrer Privatautonomie hierzu nicht, sind die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Regelungen maßgeblich. §624 BGB bringt zum Ausdruck, dass Dauer-schuldverhältnisse, die einen Zeitraum von 5 Jahren überschreiten, als zwischen den Parteien derart gefestigt anzusehen sind, dass sie mittels ordentlicher Kündigung mit der relativ langen Kündigungsfrist von sechs Monaten beendet werden können. Es ist nicht ersichtlich, wieso das Vertragsverhältnis der Parteien, welches zum Kündigungszeitpunkt über 14 Jahre bestand mit kürzerer Frist beendet werden sollte.

Selbst wenn man dies anders sehen wollte, müsste zumindest die Kündigungsfrist wie sie in der Sondervereinbarung vom 05.01.08 zum Ausdruck kommt eingehalten werden. Dort wird eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Vertragsende vorgesehen, wobei sich die Vertragslaufzeit ohne Kündigung jeweils um 12 Monate verlängert. Auch diese Frist hat die Klägerin nicht eingehalten, sodass letztlich eine Entscheidung zwischen Kündigungsfristen von 6 Monaten oder einem Monat zum Vertragsende nicht zu erfolgen braucht.

In der Höhe von 46,76 € ergibt sich die Vergütung aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Versorgungsvertrag, dessen Preise sich aus dem unstreitigen Vortrag des Beklagten ergeben. Soweit möglicherweise eine Vergütung gemäß der Sondervereinbarung vom 05.01.08 zu Grunde zu legen wäre, hat die Klägerin hierzu nicht vorgetragen. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass Grundlage der Gasversorgung der Vertrag sein dürfte und nicht, wie von der Klägerin angenommen die Ersatzversorgung. Hierauf hat die Klägerin weder den Erstpreis, auf den sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung bezog, noch einen sonstigen eventuell zu Grunde zu legenden Betrag vorgetragen.

Das Gericht legt damit gemäß Vortrag des Beklagten einen Arbeitspreis von 0,0203 €/kwh und einen Grundpreis von 58,98 €/ 92Tage zu Grunde. Angesichts des Lieferzeitraums von 153 Tagen und einer Gasmenge von unstreitigen 17214 kwh ergibt sich nach folgender Rechnung:

$$17214 \text{ kwh} * 0,0203 \text{ €/kwh} + (58,98/92 * 153) + 19\%$$

der Bruttobetrag von 532,57 €.

Der Beklagte hat hierauf unstreitig 485,81 € gezahlt. Soweit sich aus dem Vortrag der Klägerin nicht eindeutig ergeben hat, ob sie die Zahlung bestreiten möchte, hat sie auf den Hinweis des Gerichts dies nicht klargestellt und nicht vorgetragen, dass sie einen Zahlungseingang nicht verzeichnet hätte, womit das Gericht den Vortrag als unstreitig behandeln konnte.

Es ergibt sich der Gesamtbetrag von 46,76 €, welcher mit der Klage zuzusprechen war. Im übrigen war die Klage abzuweisen.

Soweit im Klageantrag auch Mahn- und Inkassokosten enthalten waren, hat die Klägerin hierzu keinen Sachvortrag gehalten, weswegen dem Gericht weder dem Grunde noch der Höhe nach möglich ist, einen Anspruch zu prüfen.

Die Zinsentscheidung ergibt sich unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gemäß §§ 286, 288 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 II Nr. 1 ZPO. Das Obsiegen der Klägerin stellt sich im Verhältnis zu ihrem Unterliegen als geringfügig dar und hat auch keine höheren Kosten verursacht.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr.11, 711, 709 ZPO.

Lange
Richterin